

Datenschutzhinweise

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH, Potsdamer Straße 31, 14974 Ludwigsfelde (nachfolgend – „wir“), sehr wichtig. Die folgenden Datenschutzhinweise gelten für Sie, wenn Sie mit uns einen Vertrag abgeschlossen haben. Sie beinhalten Informationen, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Kontaktmöglichkeiten es bei Themen rund um den Datenschutz gibt.

Stand: 01.11.2022

1. Datenverarbeitung zur Erfüllung des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Um das bestehende Vertragsverhältnis zu erfüllen, geschuldete Leistungen zu erbringen und Ihnen Vertragsunterlagen zu senden, verarbeiten wir, sowie von uns beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter die folgenden Daten von Ihnen, sofern Sie uns diese bei Abschluss des Vertrages oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt haben:

- persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse),
- Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber) und Zahlungsinformationen (Umsatzdaten im Zahlungsverkehr),
- Angaben zu Verbrauchsstellen, Zählernummern, Zählerstand, Vertragskonto, Verbrauch, Anschrift der Verbrauchsstelle),
- Angaben zum Vorlieferanten (Adresse, Kundennummer).

Weiter erheben wir Daten über Ihr Zahlungsverhalten. Wir benötigen diese, um offene Beträge einzufordern, eine Sperrung durchzuführen oder eventuell Ihren Vertrag zu beenden.

2. Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS -GVO)

Informationen zu Produkten und Dienstleistungen

Unser Ziel ist es, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu begründen, zu erhalten, zu bewerten und Ihnen relevante und optimierte Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Dazu nutzen wir Ihre Kunden-, Kontakt-, Zahlungs-, Verbrauchsdaten sowie Ihre Vertragshistorie. Wenn Sie uns auch Angaben zu Haushalts- oder Betriebsgröße, Anzahl und Typ der Elektrogeräte, Alter und Typ der Heizung, sowie Informationen zu Ihrer Wohnsituation (Eigentum, Miete, Haus, Wohnung) zur Verfügung stellen, nutzen wir auch diese. Weiter verwenden wir zur Marktforschung Informationen über Art und Dauer unserer Vertragsbeziehung.

3. Datennutzung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO)

Im Fall einer werblichen Ansprache kontaktieren wir Sie vorbehaltlich des Postversandes nur über die Kommunikationskanäle, in die Sie eingewilligt haben. Hierfür verwenden wir Ihre Daten für die folgenden Zwecke:

- Qualitätssicherung: Um unsere Leistungen, unsere Produkte und unsere Services für Sie kontinuierlich zu verbessern, führen wir Befragungen zu Ihrer Zufriedenheit, Ihrer Weiterempfehlungsbereitschaft sowie Ihren Erfahrungen aus Ihrem Vertragsverhältnis durch.
- Prämienversand: Ihre Anschrift oder E-Mail-Adresse nutzen wir, um Ihnen ggf. Prämien zuzusenden.
- Neue Angebote: Endet Ihr Vertrag mit uns, werden wir Sie kontaktieren, um Ihnen auf Sie abgestimmte Angebote zu unterbreiten.
- Allgemeine und personalisierte Werbung. Soweit Sie uns ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir darüber hinaus Ihre Bankverbindungsdaten. Über das SEPA-Lastschriftmandat ziehen wir offene Beiträge entsprechend der vertraglich getroffenen Vereinbarungen ein.

4. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung von Name, Anschrift, Geburtsdatum, Zählernummer und -stand ist verpflichtend. Stellen Sie uns diese Angaben trotz Anforderung nicht zur Verfügung, kommt ein Vertragsabschluss nicht zustande. Alle übrigen Datenangaben sind freiwillig.

5. Empfänger von Daten und Datenquellen

- 5.1. Kategorien von Empfängern von Daten Soweit gesetzlich zulässig (wie vorab in 1., 2. und 3. beschrieben), geben wir personenbezogene Daten an externe Dienstleister weiter:
 - Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache, zum Abschluss und für die Durchführung des Vertrages sowie zur Provisionsabwicklung.
 - Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Dienstleister für Belieferung und Abrechnung sowie Dienstleister für Zählermontage und Ableitung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG.
 - Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklung von Zahlungen.
 - IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur.
 - Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden).
 - Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte um Forderungen einzuziehen.

Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden- und Kontaktdaten, Zahlungs-, Verbrauchsstellendaten und Daten zur Forderung) an einen Inkasso-Dienstleister, setzen wir Sie vorher über die beabsichtigte Übermittlung in Kenntnis.

5.2. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen von Ihnen erhalten haben. Soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten (Netzbetreibern, Messstellen-betreibern, Messdienstleistern, Auskunfteien oder Adressdienstleistern) berechtigt übermittelt werden.

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittländer) ergeben sich im Rahmen der Verwaltung, Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen. Dabei muss Folgendes gegeben sein:

- Die Übermittlung ist grundsätzlich zulässig, weil ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand erfüllt ist oder Sie in die Datenübermittlung eingewilligt haben und
- die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland liegen vor.

Insbesondere gewährleistet der Datenimporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern. Eine Kopie der durch die EU Kommission vorgegebenen Standardvertragsklauseln finden Sie im Internet unter: https://ec.europa.eu/info/law_de. Alternativ erhalten Sie diese von uns auch auf Anforderung (siehe Kontaktdata 7. oder 9.).

7. Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH
Potsdamer Straße 31
14974 Ludwigsfelde
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-ludwigsfelde.de

8. Speicherdauer und Kriterien für die Festlegung der Dauer

Wir speichern Ihre Daten für den Zeitraum des bestehenden Vertrages sowie nach Beendigung des Vertrages mit Ihnen für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem Sie unser Kunde waren. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Handels- und Steuerrecht ergeben (insbesondere §§147 AO und 257 HGB), löschen wir diese Daten wieder. Für werbliche Ansprachen speichern wir Ihre Daten so lange, bis Sie einer Nutzung widersprechen. Sie Ihre Einwilligung widerrufen oder eine Ansprache gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Ihre übrigen Daten speichern wir, solange wir Sie zur Erfüllung des konkreten Zwecks (z. B. zur Vertragsfüllung oder -Abwicklung) benötigen und löschen Sie nach Wegfall des Zwecks.

9. Informationen zu Ihren Betroffenenrechten

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH (Potsdamer Straße 31, 14974 Ludwigsfelde) verantwortlich, soweit nicht anders ausgewiesen. Sie können jederzeit von uns Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Fall von Fehlern verlangen. Weiter können Sie die Einschränkung der Verarbeitung, die Übertragbarkeit der uns durch Sie bereitgestellten Daten in einem maschinenlesbaren Format oder die Löschung Ihrer Daten - soweit Sie nicht mehr benötigt werden - verlangen. Außerdem haben Sie jederzeit das Recht, der Nutzung Ihrer Daten, die auf öffentlichen oder berechtigten Interessen beruhen, zu widersprechen. Hierzu wenden Sie sich bitte an:

Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH
Potsdamer Straße 31
14974 Ludwigsfelde
Stichwort: Datenschutz
E-Mail: info@stadtwerke-ludwigsfelde.de

Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung verarbeiten, können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft diese Einwilligung widerrufen. Ab dem Eingang Ihres Widerrufs verarbeiten wir Ihre Daten nicht mehr für die im Rahmen der Einwilligung angegebenen Zwecke. Ihren Widerruf oder einen Werbewiderspruch richten Sie bitte an:

Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH
Potsdamer Straße 31
14974 Ludwigsfelde
Stichwort: Werbewiderspruch
E-Mail: info@stadtwerke-ludwigsfelde.de

10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Für uns ist grundsätzlich

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
zuständig.
Alternativ können Sie auf die für Sie örtlich zuständige Aufsichtsbehörde zugehen.

Datenschutzhinweise

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH, Potsdamer Straße 31, 14974 Ludwigsfelde (nachfolgend – „wir“), sehr wichtig. Die folgenden Datenschutzhinweise gelten für Sie, wenn Sie mit uns einen Vertrag abgeschlossen haben. Sie beinhalten Informationen, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Kontaktmöglichkeiten es bei Themen rund um den Datenschutz gibt.

Stand: 01.11.2022

1. Datenverarbeitung zur Erfüllung des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Um das bestehende Vertragsverhältnis zu erfüllen, geschuldete Leistungen zu erbringen und Ihnen Vertragsunterlagen zu senden, verarbeiten wir, sowie von uns beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter die folgenden Daten von Ihnen, sofern Sie uns diese bei Abschluss des Vertrages oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt haben:

- persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse),
- Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber) und Zahlungsinformationen (Umsatzdaten im Zahlungsverkehr),
- Angaben zu Verbrauchsstellen, Zählernummern, Zählerstand, Vertragskonto, Verbrauch, Anschrift der Verbrauchsstelle),
- Angaben zum Vorlieferanten (Adresse, Kundennummer).

Weiter erheben wir Daten über Ihr Zahlungsverhalten. Wir benötigen diese, um offene Beträge einzufordern, eine Sperrung durchzuführen oder eventuell Ihren Vertrag zu beenden.

2. Datenverarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS -GVO)

Informationen zu Produkten und Dienstleistungen

Unser Ziel ist es, die Kundenbeziehung mit Ihnen zu begründen, zu erhalten, zu bewerten und Ihnen relevante und optimierte Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Dazu nutzen wir Ihre Kunden-, Kontakt-, Zahlungs-, Verbrauchsdaten sowie Ihre Vertragshistorie. Wenn Sie uns auch Angaben zu Haushalts- oder Betriebsgröße, Anzahl und Typ der Elektrogeräte, Alter und Typ der Heizung, sowie Informationen zu Ihrer Wohnsituation (Eigentum, Miete, Haus, Wohnung) zur Verfügung stellen, nutzen wir auch diese. Weiter verwenden wir zur Marktforschung Informationen über Art und Dauer unserer Vertragsbeziehung.

3. Datennutzung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO)

Im Fall einer werblichen Ansprache kontaktieren wir Sie vorbehaltlich des Postversandes nur über die Kommunikationskanäle, in die Sie eingewilligt haben. Hierfür verwenden wir Ihre Daten für die folgenden Zwecke:

- Qualitätssicherung: Um unsere Leistungen, unsere Produkte und unsere Services für Sie kontinuierlich zu verbessern, führen wir Befragungen zu Ihrer Zufriedenheit, Ihrer Weiterempfehlungsbereitschaft sowie Ihren Erfahrungen aus Ihrem Vertragsverhältnis durch.
- Prämienversand: Ihre Anschrift oder E-Mail-Adresse nutzen wir, um Ihnen ggf. Prämien zuzusenden.
- Neue Angebote: Endet Ihr Vertrag mit uns, werden wir Sie kontaktieren, um Ihnen auf Sie abgestimmte Angebote zu unterbreiten.
- Allgemeine und personalisierte Werbung. Soweit Sie uns ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir darüber hinaus Ihre Bankverbindungsdaten. Über das SEPA-Lastschriftmandat ziehen wir offene Beiträge entsprechend der vertraglich getroffenen Vereinbarungen ein.

4. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung von Name, Anschrift, Geburtsdatum, Zählernummer und -stand ist verpflichtend. Stellen Sie uns diese Angaben trotz Anforderung nicht zur Verfügung, kommt ein Vertragsabschluss nicht zustande. Alle übrigen Datenangaben sind freiwillig.

5. Empfänger von Daten und Datenquellen

- 5.1. Kategorien von Empfängern von Daten Soweit gesetzlich zulässig (wie vorab in 1., 2. und 3. beschrieben), geben wir personenbezogene Daten an externe Dienstleister weiter:
 - Vertriebspartner und Dienstleister zur gezielten Ansprache, zum Abschluss und für die Durchführung des Vertrages sowie zur Provisionsabwicklung.
 - Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Dienstleister für Belieferung und Abrechnung sowie Dienstleister für Zählermontage und Ableitung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a EnWG.
 - Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen für Abrechnungen sowie Abwicklung von Zahlungen.
 - IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur.
 - Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden).
 - Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte um Forderungen einzuziehen.

Kommt es im Inkassofall zur Übermittlung personenbezogener Daten (Kunden- und Kontaktdaten, Zahlungs-, Verbrauchsstellendaten und Daten zur Forderung) an einen Inkasso-Dienstleister, setzen wir Sie vorher über die beabsichtigte Übermittlung in Kenntnis.

5.2. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen von Ihnen erhalten haben. Soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten (Netzbetreibern, Messstellen-betreibern, Messdienstleistern, Auskunfteien oder Adressdienstleistern) berechtigt übermittelt werden.

6. Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittländer) ergeben sich im Rahmen der Verwaltung, Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen. Dabei muss Folgendes gegeben sein:

- Die Übermittlung ist grundsätzlich zulässig, weil ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand erfüllt ist oder Sie in die Datenübermittlung eingewilligt haben und
- die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland liegen vor.

Insbesondere gewährleistet der Datenimporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern. Eine Kopie der durch die EU Kommission vorgegebenen Standardvertragsklauseln finden Sie im Internet unter: https://ec.europa.eu/info/law_de. Alternativ erhalten Sie diese von uns auch auf Anforderung (siehe Kontaktdata 7. oder 9.).

7. Datenschutzbeauftragter

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH
Potsdamer Straße 31
14974 Ludwigsfelde
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-ludwigsfelde.de

8. Speicherdauer und Kriterien für die Festlegung der Dauer

Wir speichern Ihre Daten für den Zeitraum des bestehenden Vertrages sowie nach Beendigung des Vertrages mit Ihnen für einen Zeitraum bis zum Abschluss der steuerlichen Betriebsprüfung des letzten Kalenderjahres, in dem Sie unser Kunde waren. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Handels- und Steuerrecht ergeben (insbesondere §§147 AO und 257 HGB), löschen wir diese Daten wieder. Für werbliche Ansprachen speichern wir Ihre Daten so lange, bis Sie einer Nutzung widersprechen. Sie Ihre Einwilligung widerrufen oder eine Ansprache gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Ihre übrigen Daten speichern wir, solange wir Sie zur Erfüllung des konkreten Zwecks (z. B. zur Vertragsfüllung oder -Abwicklung) benötigen und löschen Sie nach Wegfall des Zwecks.

9. Informationen zu Ihren Betroffenenrechten

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH (Potsdamer Straße 31, 14974 Ludwigsfelde) verantwortlich, soweit nicht anders ausgewiesen. Sie können jederzeit von uns Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten und deren Berichtigung im Fall von Fehlern verlangen. Weiter können Sie die Einschränkung der Verarbeitung, die Übertragbarkeit der uns durch Sie bereitgestellten Daten in einem maschinenlesbaren Format oder die Löschung Ihrer Daten - soweit Sie nicht mehr benötigt werden - verlangen. Außerdem haben Sie jederzeit das Recht, der Nutzung Ihrer Daten, die auf öffentlichen oder berechtigten Interessen beruhen, zu widersprechen. Hierzu wenden Sie sich bitte an:

Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH
Potsdamer Straße 31
14974 Ludwigsfelde
Stichwort: Datenschutz
E-Mail: info@stadtwerke-ludwigsfelde.de

Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung verarbeiten, können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft diese Einwilligung widerrufen. Ab dem Eingang Ihres Widerrufs verarbeiten wir Ihre Daten nicht mehr für die im Rahmen der Einwilligung angegebenen Zwecke. Ihren Widerruf oder einen Werbewiderspruch richten Sie bitte an:

Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH
Potsdamer Straße 31
14974 Ludwigsfelde
Stichwort: Werbewiderspruch
E-Mail: info@stadtwerke-ludwigsfelde.de

10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Für uns ist grundsätzlich

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
zuständig.
Alternativ können Sie auf die für Sie örtlich zuständige Aufsichtsbehörde zugehen.

1 Art und Umfang der Versorgung

(1) Aufgrund des zwischen dem Kunden und den SWL geschlossenen Stromliefervertrages außerhalb der Grundversorgung bezieht der Kunde am Ende des Netzzuschlusses gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Drehstrom mit einer Nennspannung von ca. 400 V bzw. Wechselstrom mit einer Nennspannung von ca. 230 V bei einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität. Der Jahresverbrauch darf 100.000 kWh nicht überschreiten. Die Stromlieferung erfolgt über Standard-Entarifzähler. Eine abweichende Erfassung des Stromverbrauchs bedarf der vorherigen Zustimmung von SWL.

(2) SWL ist verpflichtet, für die Dauer des Stromliefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes (1) jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die geltende Preisregelung zeitliche Beschränkungen vorsieht,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzchluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange SWL an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihn nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugeignet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses handelt, SWL von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von SWL nach Punkt 12 dieser AGB beruht. SWL ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind SWL mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

2 Zustandekommen des Vertrages und Lieferbeginn

(1) Der Kunde unterbreitet SWL durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung von SWL zustande, sobald SWL das Angebot des Kunden in Textform bestätigt und den Beginn der Lieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch SWL. Erfolgt die Stromlieferung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht durch SWL, gilt als frühester Liefertermin das bestätigte Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

(2) Die Stadtwerke Ludwigsfelde behält sich vor, die Annahme des Vertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3 Lieferantenwechsel, Umzug

(1) SWL wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Übertragung des Stromliefervertrages bei Umzug auf eine andere Abnahmestelle bedarf der Zustimmung von SWL.

4 Preise, Preisänderungen und Sonderkündigungsrecht

(1) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Stromsteuer, die an den Netz- und den Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWK-Umlage) sowie die Umlagen nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage) und nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage). In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(2) Preisänderungen durch SWL erfolgen nach billigem Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind durch SWL ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz (1) maßgeblich sind. SWL ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWL verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(3) SWL hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SWL Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

(5) Ändert SWL die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SWL den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. SWL hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(6) Abweichend von vorstehenden Absätzen (2) bis (5) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

(7) Die Absätze (2) bis (5) gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5 Messeinrichtungen

(1) SWL ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SWL, so hat er SWL zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen SWL zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(2) Soweit der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber SWL in Rechnung stellt zzgl. der angefallenen Verwaltungskosten.

(3) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von SWL den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Punkt 7 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist SWL berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach der für den Kunden geltenden Preisregelung zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der für ihn geltenden Preisregelung zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze (1) und (2) für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

7 Ablesung

(1) Der Zählerstand bei Lieferbeginn wird SWL vom zuständigen örtlichen Netzbetreiber mitgeteilt.

(2) SWL ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(3) SWL kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Punkt 8 (1),
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse von SWL an einer Überprüfung der Ableseung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. SWL darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(4) Wenn der Netzbetreiber oder SWL das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf SWL den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

8 Abrechnung / Abschlagszahlungen

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatigen Abständen.

(3) Abweichend von Absatz (2) bietet SWL an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährig oder halbjährig (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen.

(4) Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig, unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen, berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(5) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann SWL für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies ange messen zu berücksichtigen.

(6) Ändert sich die Preisregelung, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(7) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von dem Energielieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

9 Bonuszahlungen

Gewährt SWL dem Kunden bei Vertragsabschluss einen Bonus, wird dieser, wenn der Kunde ununterbrochen 12 Monate ab Lieferbeginn Strom im Rahmen des Liefervertrages bezogen hat, einmalig verrechnet. Der Bonus wird nach Ablauf der 12 Monate mit der ersten darauffolgenden Rechnung gutgeschrieben und verrechnet. Der Bonus wird nur gewährt, wenn der Kunde nicht unmittelbar vor Lieferbeginn an der vom Vertrag umfassten Lieferstelle von SWL mit Strom beliefert wird. Sofern der Vertrag innerhalb der 12 Monate beendet wird, wird kein Bonus gewährt.

10 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWL angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber SWL zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2. sofern

- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

(2) Der Kunde hat die Möglichkeit, seine Rechnungsbeträge bzw. seine Abschlagszahlungen durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung zu leisten.

(3) Im Falle des Zahlungsverzugs stehen SWL Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).

Der Kunde hat zudem (jeweils umsatzsteuerfrei) zu zahlen:

- für jede Mahnung fälliger Rechnungen 3,00 Euro
- für Rücklastschriften 1,50 Euro

(zzgl. anfallender Gebühren des Geldinstitutes)

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass SWL kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Gegen Ansprüche von SWL kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SWL zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWL den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablese aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlich Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

12 Unterbrechung der Versorgung

(1) SWL ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen AGB in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwidert und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Eine in diesem Sinne nicht unerhebliche schuldhafte Zuwiderhandlung des Kunden liegt vor, wenn der Kunde grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWL berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

SWL kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWL eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWL und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von SWL resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden mindestens drei Werkstage im Voraus anzukündigen.

(4) Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederaufnahme der Versorgung berechnet SWL dem Kunden, die vom jeweils zuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Kosten.

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass SWL kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden bzw. geringere Kosten entstanden sind.

(5) SWL hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

13 Fristlose Kündigung

SWL ist in den Fällen der Punkte 12 (1) und 12 (2) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

14 Haftung

(1) SWL haftet vorbehaltlich der Ziffern 14 (2) und 14 (3), wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SWL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungshelfer beruht. SWL haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertraut darf.

(2) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

15 Insolvenz des Kunden

Wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, durch ihn selbst oder durch einen Gläubiger, beantragt, so hat er SWL unverzüglich darüber zu informieren.

16 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in einer brieflichen Mitteilung angeboten.

(2) SWL wird dem Kunden eine Änderung dieser AGB anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um

a) eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die SWL nicht veranlasst und auf die SWL auch keinen Einfluss hat, zu beseitigen oder

b) eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, zu beseitigen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt. Eine Lücke kann insbesondere dann entstehen, wenn eine vereinbarte Klausel nach der Rechtsprechung als unwirksam gilt.

Die Zustimmung des Kunden nach Absatz (1) gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der AGB nach diesem Absatz den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruches sowie das bestehende Kündigungsrecht wird SWL den Kunden in seiner brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.

(3) Stimmt der Kunde der ihm nach Absatz (1) angebotenen Änderung der AGB nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen des Absatzes (2) form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

17 Schlichtungsstelle / Streitbeilegung / Verbraucherservice / Energieberatung

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Tel.: 030/27572400, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Darüber hinaus nimmt SWL an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil. Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (BNetzA) finden Sie unter Verbraucherservice weitere Informationen zu Ihren Rechten als Verbraucher.
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Hinweis zur Energieberatung: (nach § 4 Abs. 1 und 2 Energiedienstleistungsgesetz)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.stadtwerke-ludwigsfelde.de.

18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages oder dieser AGB unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleichermaßen gilt im Falle einer Regelungslücke.

19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.